

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2015

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015	Schwerin, den 21. September	Nr. 37
	INHALT	Seite
Verwaltu	ingsvorschriften, Bekanntmachungen	
Mi	nisterium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	
	 Erste Änderung der Allgemeinverfügung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Geldwäschegesetzes 	546
	 Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Wertgrenzenerlasses Ändert VV vom 19. Dezember 2014 VV MecklVorp. Gl. Nr. 703 - 11 	547
Lar	ndeswahlleiterin	
	 Endgültiges Ergebnis des Volksentscheids über den Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen am 6. September 2015 	548

Erste Änderung der Allgemeinverfügung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Geldwäschegesetzes

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 7. September 2015 – V PG –

Artikel 1

In Nummer 4 der Allgemeinverfügung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Geldwäschegesetzes vom 15. Oktober 2012 (AmtsBl. M-V S. 749) wird die Angabe "31. Dezember 2015" durch die Angabe "31. Dezember 2020" ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 546

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Wertgrenzenerlasses*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 9. September 2015 – V 140 - 611-00020-2010/051-011 –

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Wertgrenzenerlass vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Handelt es sich um Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherung, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen, so ist bis zum 31. Juli 2016 die Beschränkte Ausschreibung nach Satz 1 zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200 000 Euro nicht übersteigt, nach Satz 2, wenn der voraussichtliche Auftragswert 4 500 000 Euro nicht übersteigt."

2. In Nummer 1.2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Handelt es sich um Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherung, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen, so ist bis zum 31. Juli 2016 die Freihändige Vergabe nach Satz 1 zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200 000 Euro nicht übersteigt, nach Satz 2, wenn der voraussichtliche Auftragswert 4 500 000 Euro nicht übersteigt."

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 547

^{*} Ändert VV vom 19. Dezember 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 11

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: in fo@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR Produktionsbüro TINUS Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Endgültiges Ergebnis des Volksentscheids über den Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen am 6. September 2015

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 16. September 2015

Gemäß § 22 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern gebe ich das endgültige Ergebnis des Volksentscheids über den Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen wie folgt bekannt:

Stimmberechtigte	1 334 220
davon ein Drittel	444 740
Abstimmende	316 554
Ungültige Stimmen	868
Gültige Stimmen	315 686
Von den gültigen Stimmen entfallen auf	Stimmen
Ja	262 672
Nein	53 014

Der Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen ist damit nicht durch Volksentscheid angenommen (Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 22 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes).

AmtsBl. M-V 2015 S. 548